

18.03.93

Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Errichtung des Fonds "Deutsche Einheit"

- Antrag des Landes Brandenburg -

Punkt 1 der 654. Sitzung des Bundesrates am 26. März 1993

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes
nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag
einzubringen:

Zu Artikel 1 Nrn. 1 und 2

Artikel 2

a) Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) In Satz 3 wird die Angabe "146,3" durch die
Angabe "160,705" ersetzt."

bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) In Satz 4 wird die Angabe "31,5" durch die Angabe "34,6"
und die Angabe "23,9" durch die Angabe "34,6"
ersetzt."

Ausgeliiefert am 19. MRZ. 1993

134/1/93

- 2 -

b) In Artikel 1 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

"2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

"Die nach § 2 Abs. 1 für 1993 und 1994 vorgesehenen Leistungen werden jeweils in Höhe eines Teilbetrags von 3,705 Mrd. DM und 10,7 Mrd. DM in der Weise durch Zuweisungen finanziert, daß der Bund 1,630 Mrd. DM in 1993 und 5,35 Mrd. DM in 1994 und die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein insgesamt 2,075 Mrd. DM in 1993 und 5,35 Mrd. DM in 1994 übernehmen.

Die Länderanteile nach Satz 4 werden auf die einzelnen Länder nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes verteilt; § 1 Abs. 2 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes gilt entsprechend. ""

c) Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

" Artikel 2

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2124), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "Satz 3" durch die Worte "Sätze 3 bis 5" ersetzt."

d) Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

Als Folge werden

- in der Begründung des Gesetzentwurfs die Absätze 3 bis 7 wie folgt gefaßt:

'Der Gesetzentwurf sieht daher die Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit" um 3,705 Mrd. DM in 1993 und 10,7 Mrd. DM in 1994 vor. Darin enthalten ist für 1993 der Betrag von 855 Mio. DM, der vom Bund als sein Anteil aus den Mehreinnahmen aufgrund des Vermittlungsergebnisses zum Zinsabschlaggesetz bereits im Bundeshaushalt 1993 veranschlagt worden ist.

Der Länderanteil wird von den westlichen Ländern in dem Verhältnis geleistet, das für ihre Beiträge zu den Annuitäten des Fonds "Deutsche Einheit" in § 1 Abs. 2 Satz 2 FAG vorgesehen ist.

Damit wird das Gesetz über die Errichtung des Fonds "Deutsche Einheit" an die Beschlüsse der Regierungschefs der Länder in Potsdam am 25./26.02.1993 sowie an die Ergebnisse der Klausurtagung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder und den Partei- und Fraktionsvorsitzenden in Bonn vom 11.-13.03.1993 angepaßt."

- im Vorblatt des Gesetzentwurfs die Angabe "3,655" durch "3,705" und die Angabe "8,5" durch "10,7" ersetzt.

Begründung: (zur Unterrichtung des Plenums)

Umsetzung der Ergebnisse der Klausurtagung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder und den Partei- und Fraktionsvorsitzenden in Bonn vom 11.-13.03.1993.